

## Art. 10a

(1) <sup>1</sup>Der Landtag bestellt einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat). <sup>2</sup>Der Reformbeirat ist ein Organ der Hochschule für Politik. <sup>3</sup>Ihm gehören Mitglieder an, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als fünfzig Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen; ferner entsenden die Technische Universität, die Hochschule für Politik und das Staatsministerium je ein Mitglied. <sup>4</sup>Der Reformprozess ist frühestens mit der Bestellung oder Einrichtung der in Art. 3 genannten Organe der Hochschule für Politik und der Einrichtung des ersten Bachelorstudiengangs nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abgeschlossen. <sup>5</sup>Mit Ablauf des Tages, an dem der Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Reformbeirat den Abschluss des Reformprozesses festgestellt hat, ist der Reformbeirat aufgelöst; zum selben Zeitpunkt entfallen seine Aufgaben und Befugnisse.

(2) <sup>1</sup>Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. <sup>2</sup>Er bestellt nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität einen Reformrektor oder eine Reformrektorin. <sup>3</sup>Er beschließt bis zum 1. Oktober 2015 eine Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. <sup>4</sup>Beschlüsse der Organe der Hochschule für Politik über die Änderung der in Satz 3 bezeichneten Grundordnung, über Satzungen gemäß Art. 9 Abs. 1 und über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens.

(3) <sup>1</sup>Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist ein Organ der Hochschule für Politik. <sup>2</sup>Er oder sie hat die Aufgabe, die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den Grundsätzen, die der Landtag hierfür beschlossen hat, zu leiten und mitzugestalten. <sup>3</sup>Insbesondere wirkt er oder sie bei der Bestellung der Angehörigen des Lehrkörpers, beim Aufbau neuer Studienangebote und bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur für die Hochschule für Politik mit. <sup>4</sup>Er oder sie ist zu den Sitzungen des Reformbeirats einzuladen und berichtet ihm regelmäßig über den Stand der Reform. <sup>5</sup>Er oder sie veranlasst gemeinsam mit der Technischen Universität eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse und berichtet dem Landtag.

(4) <sup>1</sup>Der Reformrektor oder die Reformrektorin

1. nimmt in Berufungsverfahren die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach diesem Gesetz dem Rektor oder der Rektorin zustehen,
2. vertritt die Hochschule für Politik bei der Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach diesem Gesetz,
3. leitet den Aufbau der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Studienangebote und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen,
4. unterbreitet Vorschläge für Satzungen zur Änderung der in Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Grundordnung und für Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,
5. nimmt in sinngemäßer Anwendung von Art. 20 Abs. 6 BayHSchG die dort umschriebenen Befugnisse einer Hochschulleitung wahr,
6. nimmt während des Zeitraums, in dem sich ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt befindet, die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr; Nr. 1 bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Beschlüsse des Senats über Satzungen bedürfen seines oder ihres Einvernehmens.

(5) <sup>1</sup>Der Reformrektor oder die Reformrektorin wird für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellt; Satz 7 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer bayerischen Hochschule ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt. <sup>3</sup>Er oder sie muss die in

diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin erfüllen.<sup>4</sup>Vor Ablauf der Amtszeit kann der Reformbeirat ihn oder sie nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität aus wichtigem Grund abberufen.<sup>5</sup>Endet die Amtszeit nach Satz 4 oder aus einem anderen Grund vorzeitig, so bestellt der Reformbeirat für den verbleibenden Teil der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.<sup>6</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der hauptberuflich tätige Dekan oder die hauptberuflich tätige Dekanin der in Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 bezeichneten Fakultät zum Reformrektor oder zur Reformrektorin bestellt wird; in diesem Fall nimmt er oder sie die Aufgaben des Reformrektors oder der Reformrektorin als Teil der Dienstaufgaben wahr, die ihm oder ihr als Dekan oder Dekanin obliegen.<sup>7</sup>Die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin endet zu dem in Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Zeitpunkt; zum selben Zeitpunkt entfallen seine oder ihre Aufgaben und Befugnisse.<sup>8</sup>Aus wichtigem Grund kann der Reformbeirat einen kommissarischen Reformrektor oder eine kommissarische Reformrektorin bestellen.

(6) *(aufgehoben)*

(7) *(aufgehoben)*

(8) *(aufgehoben)*

(9) *(aufgehoben)*

(10) *(aufgehoben)*

(11) *(aufgehoben)*

(12) <sup>1</sup>Den bis zum 1. Dezember 2014 nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen ist zu ermöglichen, ihre Promotion bis spätestens 30. September 2020 auf der Grundlage dieser Promotionsordnung abzuschließen. <sup>2</sup>Für die in Satz 1 genannten Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Universität München mit der Maßgabe fort, dass die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erwerbenden Hauptseminarscheine durch gleichwertige andere Leistungsnachweise ersetzt werden können.